

NICHTREDIGIERTE VORABVERSION

Verteilung: Allgemein
31. August 2012

Original: Englisch

Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung
Einundachtzigste Tagung
6. – 31. August 2012

**Behandlung der Staatenberichte, vorgelegt nach Artikel 9 des
Übereinkommens**

**Abschliessende Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der
Rassendiskriminierung**

Liechtenstein

1. Der Ausschuss behandelte den vierten bis sechsten periodischen Bericht Liechtensteins, welche in einem einzigen Dokument (CERD/C/LIE/4-6) vorgelegt wurden, an seiner 2194. und 2195. Sitzung (CERD/C/SR.2194 und 2195) am 27. August 2012. An seiner 2202. Sitzung (CERD/C/SR.2202) am 31. August 2012 verabschiedete der Ausschuss die folgenden abschliessenden Bemerkungen.

A. Einführung

2. Der Ausschuss begrüsst die Vorlage des kombinierten vierten bis sechsten periodischen Berichts durch den Vertragsstaat im Einklang mit den Leitlinien des Ausschusses für die Berichterstattung (CERD/C/2007/1). Der Ausschuss begrüsst auch die Vorlage des gemeinsamen Grundlagendokuments durch den Vertragsstaat.

3. Der Ausschuss würdigt den Vertragsstaat für seine mündliche Präsentation und für den offenen, konstruktiven und fokussierten Dialog mit der multisektoralen Delegation.

B. Positive Faktoren

4. Der Ausschuss nimmt die laufenden Bemühungen des Vertragsstaates zur Kenntnis, seine Gesetzgebung in den für das Übereinkommen relevanten Bereichen zu revidieren, unter anderem:

- a) das Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung am 1. Januar 2010, welche auf EWR- und Schweizer Staatsangehörige anwendbar sind;
- b) das Inkrafttreten des Ausländergesetzes und der dazugehörigen Verordnung am 1. Januar 2009, welche auf Personen anwendbar sind, die nicht EWR- oder Schweizer Staatsangehörige sind;
- c) die Revision des Bürgerrechtsgesetzes im Jahre 2008 (5b Bürgerrechtsgesetz, LGBl. 2008 Nr. 306 und 4a Bürgerrechtsgesetz, LGBl. 2008 Nr. 306), welche Staatenlosen und Findelkindern auf Antrag das Bürgerrecht gewährt, sowie das Inkrafttreten der Revision des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz, LGBl. 2008 Nr. 306) am 10. Dezember 2008.

5. Der Ausschuss begrüsst, dass der Vertragsstaat seit der Behandlung des dritten periodischen Berichts die folgenden internationalen Rechtsinstrumente ratifiziert hat oder ihnen beigetreten ist:

- a) Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (25. September 2009);
- b) Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (25. September 2009);
- c) Übereinkommen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (20. Februar 2008), das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll) (20. Februar 2008) sowie das Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei von Migrantinnen auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (20. Februar 2008).

6. Der Ausschuss begrüsst auch verschiedene positive Entwicklungen, Aktivitäten und Verwaltungsmassnahmen, welche der Vertragsstaat zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung und zur Förderung der Vielfalt unternommen hat, unter anderem:

- a) die Schaffung einer Kommission für Integrationsfragen im Jahre 2009 und die Verabschiedung eines umfassenden Integrationskonzepts durch die Regierung im Dezember 2010;
- b) die Verabschiedung eines Massnahmenkatalogs gegen rechte Gewalt (MAX) durch die Regierung im Jahre 2010 und die Lancierung einer Sensibilisierungskampagne "Gemeinsam Gesicht zeigen gegen rechte Gewalt" im Jahre 2010.

7. Der Ausschuss nimmt ebenfalls mit Genugtuung zur Kenntnis, dass im Oktober 2009 die erste Ombudsperson für Kinder für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt wurde.

C. Bedenken und Empfehlungen

Nationale Gesetzgebung gegen Rassendiskriminierung

8. Während der Ausschuss vom monistischen System des Vertragsstaates Kenntnis nimmt, wonach ein völkerrechtliches Abkommen mit der Ratifizierung und dem Inkrafttreten Teil des nationalen Rechts wird, ohne dass ein spezielles Gesetz zur Umsetzung notwendig wäre, ist er besorgt über das Fehlen umfassender Gesetzgebung gegen Rassendiskriminierung. (Art. 1)

Unter Hinweis auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 14 (1993) betreffend Artikel 1 Absatz 1 empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, den Erlass spezifischer Gesetzgebung in Erwägung zu ziehen, welche Rassendiskriminierung ausdrücklich verbietet.

Kriminalisierung der Rassendiskriminierung

9. Während der Ausschuss zur Kenntnis nimmt, dass § 283 Absatz 1 Ziffer 7 des Strafgesetzbuches die Mitgliedschaft in Vereinigungen kriminalisiert, welche Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen, ist der Ausschuss weiterhin über das Fehlen von Gesetzgebung besorgt, welche rassistische Organisationen spezifisch verbieten würde. (Art. 4)

Der Ausschuss erinnert an seine Allgemeine Empfehlung Nr. 15 (1993) betreffend Artikel 4 und empfiehlt dem Vertragsstaat, im Einklang mit dem vollen Geltungsbereich von Artikel 4 des Übereinkommens Gesetzgebung zu verabschieden, welche Organisationen, die Rassendiskriminierung fördern, spezifisch verbietet.

Nationale Menschenrechtsinstitution

10. Der Ausschuss nimmt vom Entscheid des Vertragsstaates zur Kenntnis, die Stabsstelle für Chancengleichheit aufzulösen und mit einem vollständig unabhängigen Gremium für Menschenrechte mit einem breiten Mandat für die Förderung und für den Schutz von Menschenrechten zu ersetzen, einschliesslich zur Annahme und Behandlung von Individualbeschwerden. (Art. 2)

Angesichts seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 17 (1993) betreffend die Errichtung nationaler Institutionen zur Erleichterung der Umsetzung des Übereinkommens empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, eine einzige unabhängige Menschenrechtsinstitution mit

einem breiten Mandat zu errichten – im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 verabschiedet wurden (Pariser Grundsätze) – welche auch die spezifischen Mandate aller gegenwärtig bestehenden Institutionen abdecken würde.

Zugang zum Bürgerrecht

11. Während der Ausschuss das Inkrafttreten der Revision des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz) im Jahre 2008 zur Kenntnis nimmt, ist der Ausschuss besorgt, dass es keine Änderungen gegeben hat betreffend das erleichterte Einbürgerungsverfahren, welches einen ordentlichen Wohnsitz von 30 Jahren voraussetzt, sowie betreffend die ordentlichen Einbürgerungsverfahren, welche eine Volksabstimmung in der Gemeinde voraussetzen.

Angesichts seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 30 (2004) betreffend Nichtstaatsangehörige empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, eine Änderung des Gesetzes über die erleichterte Einbürgerung in Erwägung zu ziehen, mit dem Ziel, die vorausgesetzte Wohnsitzdauer für den Erwerb des Bürgerrechtes zu verkürzen, sowie die Einführung eines Beschwerderechts und einer rechtlichen Überprüfung in Erwägung zu ziehen in Bezug auf das ordentliche Einbürgerungsverfahren, welches eine Volksabstimmung in der Gemeinde voraussetzt.

Integration von Ausländern

12. Während der Ausschuss zur Kenntnis nimmt, dass Personen aus "Drittstaaten", welche nicht Staatsangehörige der Schweiz oder von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind, mit den Behörden eine Integrationsvereinbarung abschliessen müssen, welche die spezifischen Ziele ihrer Integration definiert, ist der Ausschuss besorgt, dass solche Personen nicht im Voraus über ihre Stellung, ihre Rechte und Pflichten oder über die Konsequenzen einer Nichtunterschrift einer solchen Vereinbarung informiert werden und dadurch nicht ausreichend gegen Rassendiskriminierung geschützt sind. (Art. 2 und 5)

Unter Hinweis auf seine Allgemeine Erklärung Nr. 20 (1996) betreffend Artikel 5 des Übereinkommens empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass Ausländer aus "Drittstaaten", welche die Integrationsvereinbarung unterschreiben sollen, im Voraus darüber informiert werden und bei der Umsetzung der Bestimmungen der Integrationsvereinbarung gegen Rassendiskriminierung geschützt sind, insbesondere in Bezug auf ihre aufenthaltsrechtliche Stellung und Freizügigkeit sowie in den Bereichen der Erwerbstätigkeit, der Bildung, des Gesundheitswesens und der Behausung.

Situation von Frauen, welche verwundbaren Gruppen angehören

13. Der Ausschuss ist besorgt über mögliche Diskriminierung von bestimmten Kategorien von Migrantinnen, einschliesslich Opfern des Menschenhandels oder der häuslichen Gewalt sowie geschiedenen Frauen aus Staaten ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, in Bezug auf ihre aufenthaltsrechtliche Stellung und sozioökonomische Situation. (Art. 5)

Angesichts seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 (2000) betreffend die geschlechtsbezogenen Dimensionen der Rassendiskriminierung sowie seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 30 (2004) betreffend Nichtstaatsangehörige empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass Migrantinnen und andere Frauen in verwundbaren Situationen, einschliesslich Frauen, welche dem Menschenhandel oder der häuslichen Gewalt ausgesetzt waren oder geschieden sind, ihr Aufenthaltsrecht und ihre sozioökonomische Situation beibehalten können und nicht der doppelten Diskriminierung ausgesetzt werden.

Situation von Flüchtlingen und Asylsuchenden

14. Während der Ausschuss das Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes im Juni 2012 zur Kenntnis nimmt, ist er besorgt, dass das neue Gesetz keine erleichterte Einbürgerung von Flüchtlingen und Staatenlosen vorsieht. (Art. 5)

Unter Hinweis auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 22 (1996) betreffend Flüchtlinge und Vertriebene empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, eine Änderung des Asylgesetzes in Erwägung zu ziehen, um die erleichterte Einbürgerung von Flüchtlingen und Staatenlosen zu ermöglichen.

D. Andere Empfehlungen

Ratifikation anderer Abkommen

15. In Anbetracht der Unteilbarkeit aller Menschenrechte ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, die Ratifizierung derjenigen internationalen Menschenrechtsinstrumente in Erwägung zu ziehen, welche er noch nicht ratifiziert hat, insbesondere die Abkommen, deren Bestimmungen einen direkten Bezug zum Thema der Rassendiskriminierung haben, so zum Beispiel die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

16. In Anbetracht seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 33 (2009) betreffend Weiterverfolgung der Durban-Überprüfungskonferenz empfiehlt der Ausschuss dem

Vertragsstaat, bei der Umsetzung des Übereinkommens in die nationale Rechtsordnung der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban Wirkung zu verleihen, welche im September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden, unter Berücksichtigung des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz, welche im April 2009 in Genf abgehalten wurde. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht spezifische Informationen über Aktionspläne und andere Massnahmen einzubeziehen, welche zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban unternommen werden.

Verbreitung

17. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, dessen Berichte zum Zeitpunkt der Einreichung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und leicht zugänglich zu machen sowie ebenso die Bemerkungen des Ausschusses in Bezug auf diese Berichte in den amtlichen und anderen üblicherweise verwendeten Sprachen soweit angemessen zu veröffentlichen.

Weiterverfolgung der abschliessenden Bemerkungen

18. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens sowie Artikel 65 seiner geänderten Verfahrensordnung ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat, Informationen über die Weiterverfolgung der in den Ziffern 10 und 12 oben enthaltenen Empfehlungen innerhalb eines Jahres nach der Verabschiedung der vorliegenden Bemerkungen vorzulegen.

Besonders wichtige Ziffern

19. Der Ausschuss möchte den Vertragsstaat auf die besondere Wichtigkeit der in den Ziffern 9, 11 und 13 enthaltenen Empfehlungen aufmerksam machen, und er fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Informationen über konkrete Massnahmen vorzulegen, welche zur Umsetzung dieser Empfehlungen getroffen werden.

Erstellung des nächsten periodischen Berichts

20. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, dessen siebten und achten periodischen Bericht in einem einzigen Dokument, der am 10. Februar 2016 fällig ist, vorzulegen, unter Berücksichtigung der Leitlinien für das CERD-spezifische Dokument, welche vom Ausschuss in seiner einundsiebzigsten Tagung verabschiedet wurden (CERD/C/2007/1), und dabei auf alle in den vorliegenden abschliessenden Bemerkungen aufgeworfenen Punkte einzugehen. Ebenso fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die Seitenbegrenzung von 40 Seiten für vertragspezifische Berichte und von 60-80 Seiten für das gemeinsame Grundlegendokument einzuhalten (siehe Harmonisierte Leitlinien für die Berichterstattung, Dokument HRI/GEN.2/Rev.6 Ziff. 19).